

## 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinbach a.Wald (BGS-EWS)

vom 6. Dezember 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Steinbach a.Wald folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 14. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (Gebührenerhebung) werden vor dem Wort „Einleitungsgebühren“ die Worte „Grundgebühren und“ eingefügt.
2. Nach § 10 wird folgender § 10a neu eingefügt:

„§ 10 a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinne des § 19 Wasserabgabensatzung (WAS) berechnet.  
<sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) wird der Wert „3,20 DM“ durch „3,14 Euro“ ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Steinbach a.Wald, 6. Dezember 2017  
Gemeinde Steinbach a.Wald



Thomas Löffler  
Erster Bürgermeister

